



# Gemeinde Harztor

## Begründung

### der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker)

Verfahrensstand:

## Satzung

Harztor Juni 2020

# Präambel

zur Aufstellung  
**der Ergänzungssatzung  
„Am Blick“ (OT Herrmannsacker)  
der Gemeinde Harztor**  
gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Verfahrensstand: Satzung gem. § 10 BauGB

<b>Gemeinde:</b>	Gemeinde Harztor Ilgerstraße 23 99768 Harztor
<b>Ansprechpartner:</b>	Frau Walther Bauamt Gemeinde Harztor Ilgerstraße 23 99768 Harztor Tel.: (036331) 37375 Fax: (036332) 37312 email: bauamt@harztor.de
<b>Auftragnehmer:</b>	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de web: www.meiplan.de
<b>Ansprechpartner:</b>	Frau Anne Dumjahn Freie Stadtplanerin
<b>Nordhausen / Harztor Juni 2020</b>	

# Begründung

gemäß § 34 (5) Satz 4 BauGB

## zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor

Stand: Satzung

### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil .....	3
1.1.	Angaben zur Gemeinde Harztor .....	3
1.2.	Allgemeine Aussagen zum Ziel der Planung.....	3
1.3.	Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur.....	4
1.4.	Planunterlagen.....	5
1.5.	Begriffsdefinitionen.....	5
1.6.	Planverfahren.....	5
2.	Bestehendes Planungsrecht, Planungen und Nutzungsregelungen .....	6
2.1.	Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht .....	6
2.2.	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung .....	6
2.3.	Flächennutzungsplan der Gemeinde Harztor.....	7
2.4.	Verhältnis zu anderen Planungen der Gemeinde Harztor .....	7
2.5.	Planungen benachbarter Gemeinden .....	7
2.6.	Sonstige Nutzungsregelungen .....	8
3.	Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB.....	8
3.1.	Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung .....	8
3.2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung .....	8
4.	Ziel und Zweck der Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB .....	9
5.	Wesentliche Auswirkungen der Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB.....	10
6.	Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 BauGB .....	10
6.1.	Festsetzung aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 (1) BauGB.....	10
6.2.	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) und (6a) BauGB.....	12
7.	Erschließung .....	12
8.	Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege.....	13
8.1.	Angaben über Bedarf an Grund und Boden der Ergänzungssatzung .....	13
8.2.	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB .....	13
8.3.	Zusammenfassende Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft.....	13
8.4.	Eingriffs- / Ausgleichsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB.....	14
8.5.	Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a BauGB.....	14
9.	Allgemein verständliche, zusammenfassende Erklärung .....	14
10.	Planverfasser .....	14

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Grünordnungsplan zur Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker)“ der Gemeinde Harztor mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 2 Schreiben des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Harztor

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1. Angaben zur Gemeinde Harztor

#### Verwaltungsstruktur

Die Gemeinde Harztor besteht seit dem 01.01.2012 als Landgemeinde durch Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen. Sie war bis 2018 Mitgliedsgemeinde der am 1. Juli 1994 gegründeten Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/ Südharz" mit Sitz in Ilfeld.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform im Juli 2018 wurden die Gemeinden Neustadt, Herrmannsacker und Harzungen der Gemeinde Harztor angeschlossen. Die Gemeinde Buchholz wurde nach Nordhausen eingemeindet und die Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/ Südharz" aufgelöst.

Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Harztor beträgt nunmehr 7.588 Einwohner (Stand: 31.12.2018).

#### Lage im Raum

Das Gemeindegebiet befindet sich im Norden des Freistaates Thüringen, im nördlichen Teil des Landkreises Nordhausen. Landschaftsräumlich ist es dem Gebiet des Südharzrandes zuzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Herrmannsacker im Osten der Gemeinde Harztor.

Herrmannsacker ist über Kreisstraße 24, die von Buchholz kommend die Ortslage westlich tangiert und bis zur Sägemühle ausgebaut ist, an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden.

Die Siedlungsstruktur von Herrmannsacker ist eng mit der traditionellen landwirtschaftlichen Produktion verbunden, was deutlich an einer hohen Anzahl größerer Hofanlagen und landwirtschaftlicher Nebengebäude erkennbar ist. Der Ortsteil besitzt, ganzheitlich betrachtet, den Charakter eines Haufendorfes mit mehreren aus dem Ortskern herausführenden Straßenzügen, die im Zuge der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung nach und nach bebaut wurden.

Die Nachbargemeinden der Gemeinde Harztor sind:

- im Süden die Stadt Nordhausen
- im Westen die Stadt Ellrich
- im Norden die Stadt Oberharz am Brocken (Land Sachsen-Anhalt) und
- im Osten die Gemeinde Südharz (Land Sachsen-Anhalt).

#### Zentralörtliche Funktionszuweisung

Der Gemeinde Harztor sind im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) bislang keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet worden, obwohl die Gemeinde im Versorgungskern nahezu alle Ausstattungsmerkmale eines Grundzentrums aufweist.

### 1.2. Allgemeine Aussagen zum Ziel der Planung

Seitens der Gemeinde Harztor wird die Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung und Arrondierung einer, am südlichen Rand der Ortslage gelegenen Fläche in die „im Zusammenhang bebaute Ortslage“, aufgestellt. Damit soll der betroffene Bereich für eine bauliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden, um dort weiteres Wohnen zu ermöglichen. Ziel ist es, im Geltungsbereich der Satzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vorerst einem Einfamilienhaus zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die südliche Teilfläche des Flurstückes 173/9 sowie die Flurstücke 173/3, 173/4 und 173/8 der Flur 5 Gemarkung Herrmannsacker mit einer Fläche von ca. 1.885 m<sup>2</sup> und liegt in einer Höhenlage von etwa 327 m NHN.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteiles Herrmannsacker und wird über die Straßen Am Blick / Angelberg, welche westlich des Plangebietes verläuft und ausreichend in Asphaltdeckung ausgebaut ist, erschlossen. Die südliche Straßenseite des Angelbergs ist durch die Wohnbebauung der Ortslage bebaut. An diese Bebauung grenzt das Plangebiet direkt an.

Westlich schließen sich an das Plangebiet ebenfalls bebaute Grundstücke der Ortslage Herrmannsacker an. Südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten grenzen privat genutzte Grünflächen an das Plangebiet.

Zurzeit befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ein Wochenendhaus. Die restlichen Bereiche werden als Gartenfläche genutzt.



Quelle- Luftbild: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen ([www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient](http://www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient))

Das Plangebiet liegt derzeit planungsrechtlich außerhalb der, im Zusammenhang bebauten Ortslage, im so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Straße „Am Blick“, welche direkt westlich an den Geltungsbereich anschließt und das Grundstück erschließt, ist komplett ausgebaut. Das Plangebiet kann an die vorhandenen Erschließungsanlagen der Straße „Am Blick“ angeschlossen werden.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung möchte die Gemeinde Harztor die Flächen des Geltungsbereiches, welche sich direkt an die bebaute Ortslage anschließen und bereits komplett erschlossen sind, für eine bauliche Nutzung als Wohnstandort für eine junge Familie planungsrechtlich vorbereiten. Diese Vorgehensweise erfolgt mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB. Dabei wird die bauliche Nutzung bereits erschlossener und durch die angrenzende Bebauung städtebaulich vorgeprägter Bereiche einer weiteren generellen baulichen Entwicklung in den Außenbereich hinein vorgezogen. Im Übrigen stellt die geplante Bebauung eine Abrundung der Ortslage dar. Die Bebauung der Ortslage ist in diesem Bereich damit abgeschlossen. Die Gemeinde Harztor plant an dieser Stelle kein weiteres Ausufern der Bebauung der Ortslage in den Landschaftsraum hinein.

### 1.3. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

Die Erarbeitung der Satzung basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 1990)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVP)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThDSchG)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)
- Thüringer Straßengesetz
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Landesentwicklungsplan Thüringen (LEP Thüringen)
- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)
- Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ herausgegeben vom Umweltbundesamt
- Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens und Bilanzierungsmodell herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, 1999

*Hinweis: Die Planungsgrundlagen finden in der zurzeit gültigen Fassung rechtliche Verbindlichkeit.*

#### 1.4. Planunterlagen

Die Planunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor bestehen aus:

- Teil 1 – zeichnerischen Festsetzungen (Plangrundlage: amtliche Katasterkarte M 1:1.00)
  - Teil 2 – Planzeichenerklärung
  - Teil 3 – Textlichen Festsetzungen
  - Teil 4 – Hinweisen
  - Teil 5 – Verfahrensvermerken
- der Begründung zur Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor gem. § 34 (5) Satz 4 BauGB mit Anlagen
  - dem Grünordnungsplan zur Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor.

#### 1.5. Begriffsdefinitionen

Der Geltungsbereich der in Rede stehenden Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor wird im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet. Die Satzung ist bis zum Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Harztor als „Entwurf“ zu verstehen.

#### 1.6. Planverfahren

Das Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) wird gem. § 34 (6) BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB, durch eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Aufgrund von Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde und der Thüringer Energie Netze wird eine erneute Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt.

Entsprechend des aktuell gültigen Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bedarf die Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB keiner Genehmigung. Die Satzung unterliegt jedoch der Anzeigepflicht von Satzungen gem. § 21 (3) ThürKO bei der Kommunalaufsichtsbehörde im Landratsamt Nordhausen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) anschließend durch die Gemeinde Harztor ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ergänzungssatzung ist mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Ergänzungssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

## 2. Bestehendes Planungsrecht, Planungen und Nutzungsregelungen

### 2.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich der in Rede stehenden Ergänzungssatzung liegt derzeit im so genannten „Außenbereich“; somit sind Vorhaben zurzeit planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) einzustufen und zu beurteilen. Um Planungs- und Baurecht entsprechend der Intention der Gemeinde zu schaffen ist es notwendig, die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufzustellen. Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung gemäß § 34 (5) Satz 4 BauGB mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Nach Rechtskraft der Satzung beurteilen sich Bauvorhaben im Geltungsbereich nach den getroffenen Festsetzungen und im Übrigen nach den Maßgaben des § 34 BauGB.

### 2.2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan der Planungsregion Nordthüringen, beschlossen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am 27.06.2012, genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.09.2012, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Die Gemeinde Harztor liegt gemäß Karte 1-1 (Raumstruktur) des Regionalplans Nordthüringen (RP-NT 2012) im so genannten ländlichen Raum. Ihr wurden keine zentralörtliche Funktion zugeschrieben, diese sollen vom Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen erfüllt werden.

Gemäß Raumnutzungskarte befindet sich südlich des Plangebietes das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB55 – zwischen Buchholz und Herrmannsacker“.

Im raumordnerischen Ziel Z 4-3 heißt es dazu weiter:

*Z 4-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.*

**Die Inhalte der Ergänzungssatzung haben keinen Einfluss auf das o.g. Vorranggebiet, da dieses sich lediglich in räumlicher Nähe befindet.**

Im raumordnerischen Ziel 4-5 wird die Gemeinde Harztor als Regional bedeutsamer Tourismusort ausgewiesen, dazu heißt es:

*Z 4-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.*

Gemäß des Regionalplanes Karte 4-1 Tourismus befindet sich die Gemeinde Harztor im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 2 „Südharz – einschließlich des Harzvorlandes“

Dazu heißt es im raumordnerischen Grundsatz G 4-27:

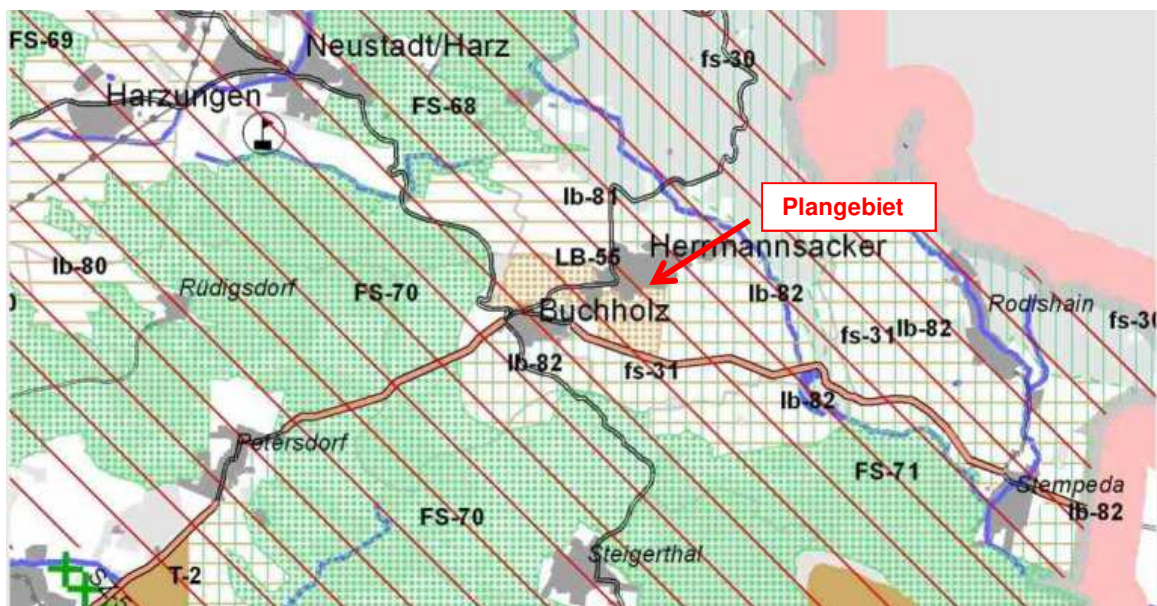
*G 4-27 In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen neben der spezifischen Funktion Aktiv- Tourismus weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt und realisiert werden:*

*- Kur- und Erholungstourismus in den Regional bedeutsamen Tourismusorten Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt, **Neustadt/Harz**, Ellrich, Hainrode, **Harztor**, Leinefelde-Worbis und Teistungen[...],*

Die Einbeziehung von kleinteiligen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage hat keine Auswirkungen auf das raumordnerische Ziel 4-5 sowie dem in der Karte 4-1 Tourismus ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung.

Da es sich beim Geltungsbereich der in Rede stehenden Ergänzungssatzung lediglich um eine Fläche von 1.885 m<sup>2</sup> zur Arrondierung der Ortslage Herrmannsacker im Südosten handelt, werden die Belange der Raumordnung und Landesplanung durch das Planvorhaben nicht berührt werden (keine Raumrelevanz der Planung und der Realisierung des geplanten Vorhabens).

Die Gemeinde Harztor geht davon aus, dass der Inhalt der in Rede stehenden Ergänzungssatzung nach Rechtskraft mit den Zielen der Raumordnung grundsätzlich übereinstimmt und die Gemeinde Harztor somit ihrer Anpassungspflicht gem. § 1 (4) BauGB in ausreichendem Maße nachgekommen ist.



Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen (2012)

### 2.3. Flächennutzungsplan der Gemeinde Harztor

Die Gemeinde Harztor verfügt für den Ortsteil Herrmannsacker über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

### 2.4. Verhältnis zu anderen Planungen der Gemeinde Harztor

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Gemeinde Harztor sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar und können somit ausgeschlossen werden.

### 2.5. Planungen benachbarter Gemeinden

Durch die Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor werden die Belange der benachbarten Gemeinden nicht tangiert. Die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren (gem. § 2 (2) BauGB) beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.



## 2.6. Sonstige Nutzungsregelungen

Die Ergänzungssatzung liegt im Naturpark „Südharz“; die Verordnung steht dem Inhalt der Satzung jedoch nicht entgegen.

Weitere Schutzgebiete des Naturschutzes und des Wasserrechtes sowie Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die vorliegende Ergänzungssatzung nicht berührt.

## 3. Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

### 3.1. Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist der § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 sowie die §§ 34 (5) und (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

### 3.2. Planungsrechtliche Voraussetzungen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung

Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn...

- die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3),
- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 1 BauGB),
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird (§ 34 (5) Satz 1 Nr. 2 BauGB),
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die in den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor einbezogenen Flächen des südlichen Teilbereiches des Flurstückes 173/9 sowie die Flurstücke 173/3, 173/4 und 173/8 der Flur 5 Gemarkung Herrmannsacker werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches wie folgt geprägt:

- nördlich angrenzende bauliche Nutzung entlang der Straße des Angelbergs mit einer Prägung als Allgemeines Wohngebiet,
- Wohngebäude mit 1 bis 2 -geschossiger Bauweise und entsprechenden Nebengebäuden,
- die Überbauung der Grundstücksflächen wird mit einer GRZ von 0,4 bewertet.

Damit wird sich der geplante Einfamilienhausstandort, unter Maßgabe der in der Ergänzungssatzung getroffenen Festsetzungen, in die angrenzende städtebauliche Struktur einfügen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Ergänzungssatzung nicht begründet. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ergänzungssatzung keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes im Sinne § 1 (6) Nr.7b BauGB („...die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes...“) zu erwarten sind (vgl. auch nachfolgende Checkliste).

Die Satzung erzeugt somit keine bodenrechtlich relevanten Spannungen, ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und straßen-, trinkwasser- und abwasserseitig erschlossen.

Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) BauGB für die Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) der Gemeinde Harztor	betroffen	nicht negativ betroffen	nicht negativ betroffen, sofern sich im Planverfah- ren keine anderen Erkenntnisse ergeben.
<b>Schutzgüter</b>			
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“			x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Biotoptypen“	x		
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“	x		
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“	x		
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima / Luft“			x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“	x		
Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander	x		
<b>Schutzgebiete / Geschützte Objekte</b>			
Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG		x	
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG			x
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG		x	
Wasserschutzgebiet gemäß § 19 WHG		x	
Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG		x	
Denkmalgeschützte Gebiete		x	
Darstellungen von Flächen des Abfallrechts		x	
Heilquellenschutzgebieten		x	
Flächen mit Bodenkontaminationen		x	
zu schützende Bereiche im Sinne des Immissionsschutzrechts (Vermeidung von Emissionen)		x	
<b>Sonstige</b>			
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt		x	
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		x	
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		x	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / Siedlungsschwerpunkte		x	
Gebiete mit Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen gem. Gemeinschaftsvorschriften		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von Landschaftsrahmenplänen		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

Die Flächen der o.a. als „betroffen“ gekennzeichneten Schutzgüter wurden im Grünordnungsplan (Eingriff-Ausgleichsbilanzierung) bewertet und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in der Ergänzungssatzung festgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann aufgrund der geringen Eingriffsfläche (Fläche des Plangebietes ca. 1.885 m<sup>2</sup> - überbaubare Fläche ca. 754 m<sup>2</sup>, GRZ 0,40) sowie der Ausgleichsfestsetzungen ausgeschlossen werden.

**4. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB**

Die Gemeinde Harztor verfolgt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einem Einfamilienhaus durch eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Ortsrandlage zu schaffen.

Durch die Einbeziehung der in Rede stehenden Fläche in die direkt angrenzende, im Zusammenhang bebaute Ortslage (§ 34 BauGB), soll dort weiteres Wohnen ermöglicht werden (konfliktfreies Einfügen in die vorhandene, angrenzende Nutzungsstruktur).

#### **5. Wesentliche Auswirkungen der Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB**

Durch die in Rede stehende Satzung wird planungsrechtlich die Möglichkeit begründet, die vorhandene, angrenzende Siedlungsstruktur städtebaulich sinnvoll zu ergänzen und zu entwickeln. Weiterhin soll für bereits vollständig erschlossene Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden.

Diese Vorgehensweise erfolgt mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB. Im Sinne dieser gesetzlichen Vorgabe wird hier die Bebauung bereits städtebaulich vorgeprägter Bereiche einer weiteren baulichen Entwicklung in den Außenbereich hinein vorgezogen. (siehe dazu auch Pkt. 1.2)

Die Auswirkungen der Ergänzungssatzung sind analog der Beeinträchtigungen der Schutzgüter aus den geplanten Nutzungen heraus zu betrachten. Da diese keine boden- oder immissionsschutzrechtlichen Spannungen verursachen und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass auch die, durch die Planung ermöglichte bauliche Nutzung diesbezüglich keine wesentlichen oder erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen verursachen wird. Die Beeinträchtigungen der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

#### **6. Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 BauGB**

##### **6.1. Festsetzung aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 (1) BauGB**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst den südlichen Teilbereiche des Flurstückes 173/9 sowie die Flurstücke 173/3, 173/4, 173/8 der Flur 5 der Gemarkung Herrmannsacker in einer Größe von ca. 1.885 m<sup>2</sup>. Die Einbeziehung dieser Flächen erfolgte, um den Bereich nördlich der Straße „Am Blick“ damit städtebaulich geordnet und abschließend zu überplanen.

Die einbezogenen Flächen sind zudem durch die bauliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches sowie der angrenzenden Bereiche vorgeprägt, so dass sich künftige Bauvorhaben in die umgebende Struktur einfügen müssen. Es wurden folgende Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie zur Ermittlung und Sicherung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Ergänzungssatzung zur Rechtseindeutigkeit getroffen:

- zulässige Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO): GRZ von 0,40,
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen Oberkante hier: 8,00m (gem. § 18 BauNVO), die Lage des Höhen Bezugspunktes wird in der Planzeichnung festgesetzt. Als Höhenbezugspunkt gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte der kommunalen Straße „Angelberg“ in Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 173/3 und 173/4 der Flur 5, Gemarkung Herrmannsacker,
- Festsetzung der Baugrenze, innerhalb der alle baulichen Anlagen errichtet werden sollen (gem. § 23 BauNVO).

Die Anordnung der Baukörper im Plangebiet, festgesetzt durch die Baugrenze, erfolgt mit dem Ziel, die Neubebauung mit Bezugnahme auf die nördlich angrenzende Bebauung der Ortslage und den sich bereits innerhalb des Plangebietes befindlichen Wochenendhauses anzuordnen und dabei dem Bauherren einen vertretbaren Spielraum zuzubilligen. Mit dieser Anordnung der Hauptbaukörper soll der städtebauliche Ortsrand abgerundet werden.

Im Hinblick auf eine Minimierung der Eingriffe auf dem Grundstück wurde eine zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO (hier: GRZ 0,40) rechtseindeutig festgesetzt, um eine Bebauung hinsichtlich einer städtebaulich vertretbaren und sinnvollen Größenordnung für das geplante Einfamilienhaus im Plangebiet zu ermöglichen, gleichzeitig aber die Bebaubarkeit des Grundstückes auf ein notwendiges Maß zu beschrän-

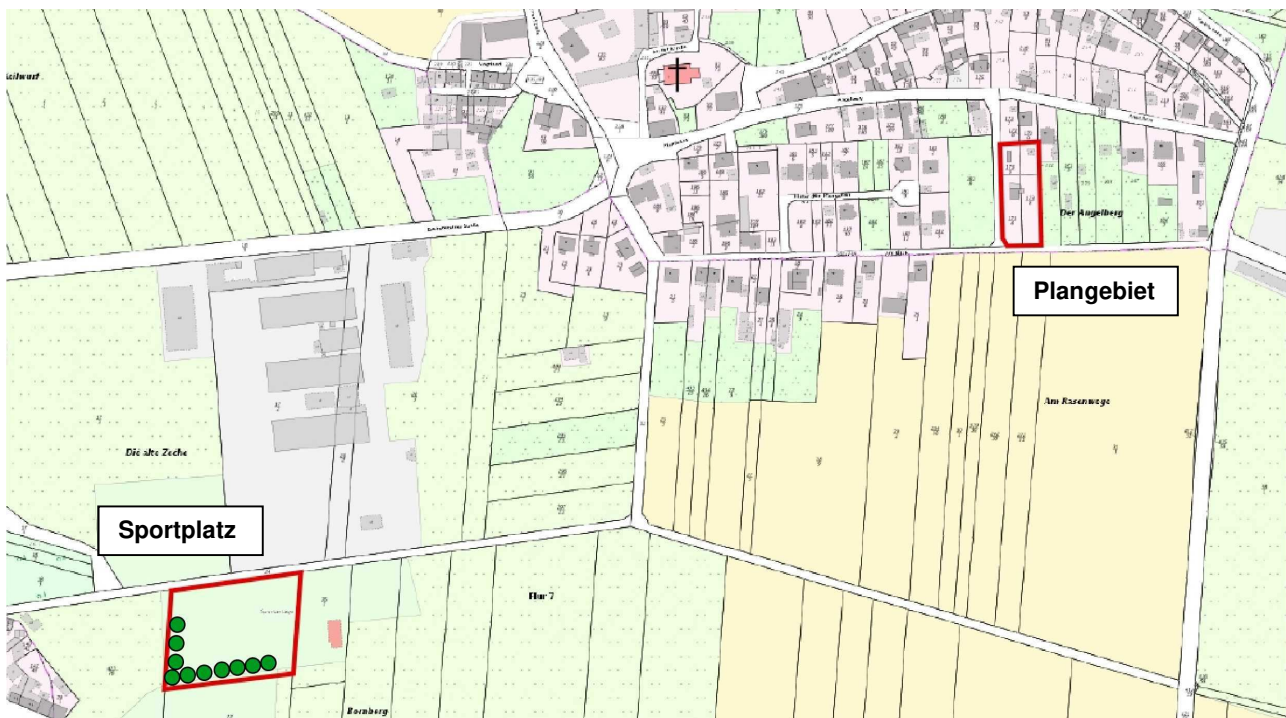
ken. Dabei wurde sich an den städtebaulichen Obergrenzen des § 17 BauNVO orientiert (GRZ 0,4 im WA / 0,6 im MD), diese aber nicht überschritten.

Zur Einbindung der Hauptbaukörper in den baulichen Bestand der Ortslage sowie mit dem Ziel einer harmonischen Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum wurde im Plangebiet eine maximale Oberkante von 8,00 m festgesetzt. Als Oberkante gilt der obere Abschluss des Gebäudes (Oberkante der Dachhaut des Firstes, bei Pultdächern der höchste Punkt der Dachhaut am Schnittpunkt mit der Außenfassade oder bei Flachdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut). Die Lage des Höhenbezugspunktes wird in der Planzeichnung festgesetzt. Als Höhenbezugspunkt gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte der kommunalen Straße „Angelberg“ in Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 173/3 und 173/4 der Flur 5, Gemarkung Herrmannsacker.

Um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (Ausgleichsmaßnahmen) gerecht zu werden, wurden im § 3 der Textlichen Festsetzungen der Ergänzungssatzung grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen getroffen.

Bei vollständiger Umsetzung der maximal zulässigen Nutzung und Überbauung der Grundstücksflächen des Geltungsbereiches (754 m<sup>2</sup>) sind insgesamt 8 einheimische, standortgerechte Laubbäume oder Obstbäume und eine mind. 80 m lange, 1,5- reihige Laubhecke (versetzt gepflanzt) anzupflanzen oder zu erhalten.

Der gesamte Ausgleich für die in § 1 (1) der Textlichen Festsetzungen zulässigen überbaubaren Flächen von maximal 754 m<sup>2</sup> kann nicht komplett im Plangebiet ausgeglichen werden. Daher sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese sind entlang der südlichen oder westlichen Grenze des Sportplatzes in Herrmannsacker - Flurstück 77/3 der Flur 7 in der Gemarkung Herrmannsacker umzusetzen. Der Pflanzabstand beträgt 10m.



Lage der Ausgleichsmaßnahme (Darstellung der Baumpflanzung beispielhaft)

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen ([www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient](http://www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient))

Ziel der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist einerseits die optischen Abschirmung der baulichen Anlagen zum angrenzenden Landschaftsraum hin, andererseits dienen diese Pflanzmaßnahmen der Durchgrünung des Plangebietes und der Erweiterung des Lebensraumes für verschiedene Vogel- und Insektenarten im Dorfrandbereich.

Der durch die Planung verursachte Eingriff kann durch die getroffenen Festsetzungen gem. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Grünordnungsplan in Anlage 1) auf externen kommunalen Flächen ausgeglichen werden. Die Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Harztor und dem Grundstückseigentümer des Plangebietes.

## 6.2. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) und (6a) BauGB

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Südharz“. Die nachrichtliche Übernahme erfolgt auf der Planzeichnung.

Das Plangebiet befindet sich ansonsten außerhalb von Schutzgebieten gemäß ThürNatG und ThürWG. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die vorliegende Ergänzungssatzung nicht berührt.

## 7. Erschließung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) wird über die westlich des Plangebietes verlaufende Straße Am Blick erschlossen. Diese Straße ist mit einer Asphaltdecke ausgebaut.

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das bestehende Ortsnetz der Nordhäuser Netz GmbH.

Die Trinkwasserversorgung wird über einen Anschluss an das bestehende Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordhausen im Bereich der Straße „Am Blick“ sichergestellt.

Zur Löschwasserversorgung liegt der Gemeinde Harztor das Schreiben des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Harztor vor, in diesem heißt es:

„Die Löschwasserversorgung für den Bereich „Am Blick“ kann durch die Kombination zweier Löschwasserentnahmestellen abgedeckt werden.

Zum einen durch einen Hydranten in der Straße Hinter den Pfarrgärten, der laut Messung des Wasserverbandes Nordhausen eine Auslaufmenge von 28m<sup>3</sup>/h bei 1,5 bar vorweist. (Anlage)

Die zweite Löschwasserentnahmestelle befindet sich auf dem Dorfplatz hinter dem Gerätehaus. Es handelt sich hierbei um gefasste Quellen.

Laut Aussage des Wehrführers wurde diese Entnahmestelle beim letzten großen Brandereignis 2009 als Löschwasserversorgung über mehrere Stunden genutzt und die Versorgung kam nicht zum Erliegen.

Bei Löschwasserentnahmemöglichkeiten befinden sich in dem geforderten Radius von 300 m.

Als Sammelstelle sollte ein mobiler Löschwasser – Auffangbehälter für mindestens 5000l vorgehalten werden. „

Das Schreiben liegt den Planunterlagen als Anlage 2 bei.

Der Ortsteil Herrmannsacker ist bisher nicht an das zentrale Abwassernetz des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ angebunden. Ein Anschluss des Plangebietes ist gemäß vorliegendem Abwasserbeseitigungskonzept nicht vor 2030 vorgesehen.

Das im Plangebiet anfallende häusliche Abwasser wird über eine neu zu errichtende vollbiologische Kläranlage mit Untergrundverrieselung gereinigt und abgeführt. Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen sind im Zuge des Bauantragsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auf dem Grundstück anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist vorzugsweise dezentral zurückzuhalten und zu versickern.

Der Abwasserzweckverband stimmt dieser Vorgehensweise in seiner Stellungnahme vom 09.01.2020 zu.

Das Plangebiet wird über die turnusmäßige Abfuhr der Straße „Am Blick“ in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Landkreises Nordhausen integriert.

## 8. Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege wurden bei der Erarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt. Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ist durch den § 1a BauGB definiert. Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat auf der Ebene der Aufstellung der Ergänzungssatzung zu erfolgen.

Voraussetzung zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a BauGB ist der Tatbestand des Eingriffs nach der Legaldefinition des BNatSchG und ThürNatG. Damit tritt zu den bei der Bauleitplanung zu beachtenden und in § 1 BauGB bereits enthaltenen Planungsgrundsätzen nunmehr die weitere Verpflichtung der Gemeinden, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren und damit dem städtebaulichen Ziel „zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen“, zu entsprechen.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Planverfahren einstellen zu können, wurde der in der Anlage 1 beigefügte Grünordnungsplan mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das Plangebiet erstellt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem Planverfahren durch Festsetzungen berücksichtigt.

### 8.1. Angaben über Bedarf an Grund und Boden der Ergänzungssatzung

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung beträgt ca. 1.885 m<sup>2</sup>. Die städtebaulichen Werte, die aus der vorhandenen und geplanten städtebaulichen Struktur abgeleitet wurden, sind der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Grünordnungsplanes in der Anlage 1 zu entnehmen.

### 8.2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die „Arrondierung“ und Verdichtung der Ortslage mit bereits erschlossenen Grundstücksflächen, die direkt an die im Zusammenhang bebaute Ortslage grenzen, wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass mit dem *Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll*.

### 8.3. Zusammenfassende Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

Die erarbeitete Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Grünordnungsplanes, wurde auf Grundlage der Anlage zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens sowie dem Thüringer Bilanzierungsmodell erarbeitet.

Zuerst erfolgte die flächenmäßige Erfassung der einzelnen, im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und deren Bewertung durch das Wertpunktesystem mit max. 55 ökologischen Wertpunkten in der höchsten ökologischen Wertstufe. Im Rahmen der Festsetzungen der vorliegenden Ergänzungssatzung wurde, auf der Grundlage des ermittelten Biotopwertbestandes versucht, mit Hilfe planerischer Festsetzungen das Planungsziel durch einen möglichst minimalen Eingriff zu erreichen. Die Bewertung des im Rahmen der Festsetzungen der Satzung zu erwartenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftsraum ist im Rahmen der Bewertungstabelle zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie durch einen zeichnerischen Teil der Anlage 1 zur Ergänzungssatzung abgearbeitet worden. Dabei wurde der Biotopbestand den im Rahmen der Planung zu erwartenden Flächennutzungen und den daraus resultierenden Biotoptypen zugeordnet.

Durch die in § 3 getroffenen textlichen Festsetzungen wird der Eingriff, verursacht durch eine nunmehr zulässige Bebauung und Versiegelung im Plangebiet von max. 754 m<sup>2</sup>, durch folgende Maßnahmen im Geltungsbereich sowie auf dem kommunalem Grundstück, Flurstück 77/3 der Flur 7, Gemarkung Herrmannsacker ausgeglichen werden:

§ 3 (1) *Im Geltungsbereich ist, je angefangene 100 m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Grundfläche gem. § 19 BauNVO, ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (2. Ordnung) oder einheimischer Obstbaum (Hochstamm) und eine geschlossene 1,5 reihige Strauchhecke (versetzt gepflanzt, Pflanzabstand max. 3,00m) aus einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern auf einer Länge von 10 m anzupflanzen.*

§ 3 (2) *Außerhalb des Geltungsbereiches sind entlang der südlichen oder westlichen Grenze des Sportplatzes auf dem Flurstück 77/3 der Flur 7, Gemarkung Herrmannsacker zehn einheimische Laubbäume (Hochstamm) mit einem Pflanzabstand von 10m anzupflanzen.*

Die im Plangebiet vorhandenen und neu anzupflanzenden Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Arten im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Ergebnis der in der Anlage enthaltenen Bewertungstabelle zur Eingriff- Ausgleichbilanzierung ist ein erfolgreicher Ausgleich des durch die Umsetzung der Planung möglichen Eingriffs in Natur und Landschaft.

#### 8.4. Eingriffs- / Ausgleichsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB

Der rechnerische Nachweis der Kompensation des durch die Ergänzungssatzung geplanten, maximalen Natureingriffs (Kompensationsbilanzierung) ist detailliert dem Grünordnungsplan zu entnehmen und soll deshalb an dieser Stelle der Begründung nur zusammenfassend dargelegt werden:

ökologische Bewertung der Planung im Plangebiet:	35.620 öW
- Bewertung Bestand:	- 51.300 öW
<b>= Bilanz:</b>	<b>- 15.680 öW</b>

Externe Kompensationsmaßnahme an der südlichen oder westlichen Grenze des Sportplatzes auf dem Flurstück 77/3 der Flur 6, Gemarkung Herrmannsacker.

ökologische Bewertung der Planung im Plangebiet:	20.000 öW
- Bewertung Bestand:	- 10.000 öW
<b>= Bilanz:</b>	<b>10.000 öW</b>

Der im Rahmen der Umsetzung der Planung entstehende Eingriff kann durch die Festsetzungen der Satzung als ausgeglichen angesehen werden. Durch die Planung tritt somit keine wesentliche ökologische Verschlechterung der Bestandssituation ein und ist deshalb nicht als „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der Naturschutzgesetzgebung zu bewerten.

#### 8.5. Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB erfolgt durch die getroffenen textlichen Festsetzungen in der Ergänzungssatzung. Dabei werden alle Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sowie auf dem kommunalen Flurstück 77/3 der Flur 6, Gemarkung Herrmannsacker der Gemeinde Harztor erbracht.

### 9. Allgemein verständliche, zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Satzung keine bodenrechtlich relevanten Spannungen erzeugt und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, da das in Rede stehende Plangebiet direkt an den die im Zusammenhang bebaute Ortslage Harztor angrenzt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die getroffenen Festsetzungen in der Ergänzungssatzung „Am Blick“ (OT Herrmannsacker) sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des BauGB und des Naturschutzgesetzes zu erwarten.

### 10. Planverfasser

Die Planunterlagen wurden durch das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Büro für interdisziplinäre Stadt- und Dorfplanung, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen erarbeitet.

Nordhausen / Harztor, Juni 2020